



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Vorab per Mail: [Andrea.Galle@bkk-vbu.de](mailto:Andrea.Galle@bkk-vbu.de)**  
**und mit Postzustellungskurkunde**  
BKK VBU (BKK Verkehrsbau Union)  
Lindenstr. 67  
10969 Berlin

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1460

Referat 213

bearbeitet von:  
Herrn Köhler

[referat213@bas.bund.de](mailto:referat213@bas.bund.de)  
[www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.bundesamtsozialesicherung.de)

Bonn, 21. August 2023

AZ: 213-10204#00023#0007

(bei Antwort bitte angeben)

## 22. Nachtrag zur Satzung der BKK VBU, Berlin

Ihr Antrag vom 13. Juli 2023;

Sehr geehrte Frau Galle,  
sehr geehrter Herr Neuwerk,

Sie erhalten die mit Ihnen besprochene eingeschränkte Genehmigung des 22. Nachtrags zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrags liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht wird und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antje Domscheit

Anlagen



Bundesaamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Vorab per Mail: [Andrea.Galle@bkk-vbu.de](mailto:Andrea.Galle@bkk-vbu.de)  
und mit Postzustellungskurkunde**  
BKK VBU (BKK Verkehrsbau Union)  
Lindenstr. 67  
10969 Berlin

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1460

Referat 213

bearbeitet von:  
Herrn Köhler

[krankensversicherung@bas.bund.de](mailto:krankensversicherung@bas.bund.de)  
[www.bundesaamtsozialesicherung.de](http://www.bundesaamtsozialesicherung.de)

Bonn, 21. August 2023

AZ: 213-10204#00023#0007

(bei Antwort bitte angeben)

## **22. Nachtrag zur Satzung der BKK VBU**

**Antrag vom 13. Juli 2023**

### **B e s c h e i d**

Der vom Verwaltungsrat am 5. Juli 2023 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit folgender Maßgabe genehmigt:

§ 1 (1) der Satzung wird wie folgt gefasst:

Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen BKK mkk – meine krankenkasse sowie die Kurzbezeichnung mkk – meine krankenkasse.

### **Begründung**

#### **A.**

Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 beantragte die BKK VBU die Genehmigung des 22. Nachtrags zur Satzung. Gegenstand des Nachtrages ist die Umbenennung der Krankenkasse ab dem 1. Januar 2024. Nach Prüfung im Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass der Antrag nur eingeschränkt genehmigungsfähig ist.

Nach § 195 Absatz 1 SGB V bedarf die Satzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die BKK untersteht nach § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB IV als bundesunmittelbare Krankenkasse der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung ist daher gemäß § 195 Absatz 1 SGB V für die Genehmigung der Satzung zuständig. Dies gilt auch für deren Änderung.

Eine Ergänzung war vorzunehmen, da die Nennung der Kassenart in der Satzung erforderlich ist, um die notwendige Unterscheidbarkeit im Rechtsverkehr zu ermöglichen (Schneider-Danwitz in jurisPK zu § 194 SGB V, Rn. 80; Krauskopf/Baier, 117. EL Dezember 2022, SGB V § 194 Rn. 6). Der Kurzname „mkk-meine krankenkasse“ alleine hätte diesen Anforderungen nicht genügt.

Die Kasse wurde telefonisch am 19. Juli 2023 sowie mit Schreiben vom 8. August 2023 über die erforderliche Änderung informiert.

Mit E-Mail vom 10. August 2023 hat die BKK VBU eine Ergänzung vorgeschlagen und der Genehmigung mit der entsprechenden Maßgabe zugestimmt.

Wie mit der Kasse abgestimmt, soll daher in Artikel I § 1 Name Absatz (1) ergänzt werden, dass die BKK VBU zukünftig den Namen „BKK mkk – meine krankenkasse“ trägt. Der beschlossene Name „mkk - meine Krankenkasse“ wird daneben als Kurzbezeichnung geführt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie in elektronischer Form Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift und den sonstigen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von dem Kläger oder

einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Absatz 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.



## 22. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

### Artikel I

#### § 1 Name

- (1) Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen mkk - meine krankenkasse.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 05.07.2023 [...] beschlossen. Er tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

*einstimmig*

Berlin, den 05.07.2023



Frank Kirstan  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



#### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 5. Juli 2023 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit folgender Maßgabe genehmigt:

§ 1 (1) der Satzung wird wie folgt gefasst:

Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen BKK mkk – meine krankenkasse sowie die Kurzbezeichnung mkk – meine krankenkasse.

Bonn, den 21. August 2023

213 – 10204#00023#0007



Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

*Antje Domscheit*  
Antje Domscheit